

1963	Ausgegeben zu Bonn am 22. November 1963	Nr. 62
Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 63	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Fünftes Änderungsgesetz zum AVAVG) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 810-1.</i>	789
15. 11. 63	Siebenundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 621-1-ADV 11, 621-1-ADV 13, 621-1-ADV 14, 621-1-ADV 17 und 621-1-ADV 22.</i>	792
15. 11. 63	Vierte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 621-1-ADV 1, 621-1-ADV 21 und 621-1-ADV 26.</i>	794
15. 11. 63	Neufassung der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 621-1-ADV 1.</i>	796
8. 11. 63	Berichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes und der Fünften Verordnung zur Änderung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 7. August 1963	802
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	803

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Fünftes Änderungsgesetz zum AVAVG)¹⁾

Vom 15. November 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321)²⁾, zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 87 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und § 86 sind“ ersetzt durch das Wort „ist“.
2. In § 95 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
3. In § 143f Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „in einer arbeiterrenten- und“ ersetzt durch die Worte „als Arbeiter in einer“.
4. § 143g erhält folgende Fassung:

„§ 143g

(1) Das Schlechtwettergeld wird für jeden Ausfalltag gewährt. Es bemißt sich je Ausfalltag

1. nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall in der Arbeitsstunde erzielt hätte (Stundenlohn) und
2. nach der Zahl der Arbeitsstunden, die der Arbeitnehmer am Ausfalltage regel-

mäßig betriebsüblich innerhalb der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit geleistet hätte (Ausfallstunden).

Die Zeit einer Beschäftigung nach § 143e Abs. 3 ist von den nach Satz 2 Nr. 2 maßgebenden Ausfallstunden abzusetzen.

(2) Bei Arbeitnehmern, die für den Ausfalltag ohne den Arbeitsausfall Leistungslohn (Akkordlohn) erhalten würden, tritt an die Stelle des Stundenlohnes im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1

1. das Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer im letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum mit Leistungslohn vor dem ersten Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit durchschnittlich in der Arbeitsstunde erzielt hat, oder,
2. sofern das Ende dieses Lohnabrechnungszeitraumes mit Leistungslohn vor mehr als sechs Monaten vor dem ersten Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit liegt oder der Arbeitnehmer bisher noch keinen Leistungslohn im Betrieb erzielt hat, das Arbeitsentgelt, das Arbeitnehmer des Betriebes im Leistungslohn bei gleichartiger Arbeit in der Arbeitsstunde zu erzielen pflegen.

Einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht. Änderungen der Berechnungsgrundlage des Leistungslohnes, die nach dem Ende des Lohnabrech-

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 810-1.
²⁾ Bundesgesetzbl. III 810-1

nungszeitraumes im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 eingetreten sind, sind zu berücksichtigen.

(3) Das Schlechtwettergeld wird nach vier Leistungsgruppen gewährt. Es richtet sich bei Arbeitnehmern der Leistungsgruppe I nach der dem Gesetz beigefügten Tabelle und erhöht sich bei Arbeitnehmern der Leistungsgruppen II bis IV je Ausfallstunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 um den Betrag, der sich ergibt, wenn in der Leistungsgruppe II der einfache, in der Leistungsgruppe III der zweifache und in der Leistungsgruppe IV der dreifache Familienzuschlag nach § 90 Abs. 10 Satz 2 durch die Zahl der Arbeitsstunden geteilt wird, die der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall regelmäßig betriebsüblich innerhalb der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit geleistet hätte.

(4) Einkommen, das der Arbeitnehmer aus einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit am Ausfalltag erzielt oder für den Ausfalltag zu beanspruchen hat, ist auf das Schlechtwettergeld zur Hälfte anzurechnen, soweit es nach Abzug von Werbungskosten den Betrag von 2,40 Deutsche Mark für den Ausfalltag übersteigt. Dies gilt nicht für Einkommen aus einer Beschäftigung nach § 143e Abs. 3.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse den Personenkreis der einzelnen Leistungsgruppen. Er kann die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe unter Verwendung von Lohnsteuerklassen nach den steuerlichen Vorschriften vornehmen."

5. § 143i erhält folgende Fassung:

„§ 143i

(1) In der Krankenversicherung bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger für die Dauer des Bezugs von Schlechtwettergeld erhalten.

(2) Die Krankenkassen erhalten von der Bundesanstalt zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einen Pauschbetrag, dessen Höhe der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung festsetzt. Der Pauschbetrag gilt als Beitrag."

6. § 150 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „12“, die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ und die Zahl „36“ durch die Zahl „48“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“, die Zahl „36“ durch die Zahl „48“ und die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 4 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

e) Als Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen durch Rechts-

verordnung bestimmen, daß auch andere als die in Absatz 4 genannten Einkünfte nicht als Einkommen gelten.“

7. In § 209 werden die Worte „§ 143g Abs. 3“ ersetzt durch die Worte „§ 143g Abs. 5“; hinter „§ 149 Abs. 6,“ wird eingefügt „§ 150 Abs. 5,“.

8. In § 216 Nr. 3 werden hinter den Worten „§ 143m“ die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

Artikel II

(1) Ist die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe überwiegend nach einem Arbeitsentgelt aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bemessen worden oder zu bemessen, so ist auf Antrag abweichend von § 148 AVAVG als Bemessungsentgelt das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das sich ergeben würde, wenn dem Arbeitslosen Arbeitsentgelt nach den tariflichen Vorschriften gewährt worden wäre, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes galten. Soweit eine tarifliche Regelung fehlt, ist das übliche Arbeitsentgelt maßgebend. Ist der Berechnung des Bemessungsentgelts ein für die Beitragsberechnung maßgebliches Arbeitsentgelt zugrunde gelegt worden oder zugrunde zu legen, so richtet sich die Unterstützung nach dem Arbeitsentgelt, das für die Beitragsberechnung am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Betracht gekommen wäre.

(2) Der Antrag wirkt drei Monate zurück, jedoch nicht über den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinaus.

Artikel III

Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 143i Abs. 2 AVAVG bleibt die Elfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 143i AVAVG) vom 15. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 338) in Kraft.

Artikel IV

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1963 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. November 1963

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Diederichs

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Anlage
zu § 143 g Abs. 3 (Schlechtwettergeld)

Das Schlechtwettergeld beträgt			Das Schlechtwettergeld beträgt				
bei einem Stundenlohn (§ 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2)		und einer wöchentlichen Arbeitszeit (§ 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) von nicht mehr als ... Stunden	je Ausfallstunde	bei einem Stundenlohn (§ 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2)		und einer wöchentlichen Arbeitszeit (§ 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) von nicht mehr als ... Stunden	je Ausfallstunde
von	bis		DM	von	bis		DM
1	2		3	1	2		3
1,01	1,10	60	—,59	3,51	3,60	49	1,61
1,11	1,20	60	—,63	3,61	3,70	48	1,64
1,21	1,30	60	—,66	3,71	3,80	47 oder 46	1,68
1,31	1,40	60	—,72	3,81	3,90	45	1,72
1,41	1,50	60	—,75	3,91	4,00	44	1,76
1,51	1,60	60	—,79	4,01	4,10	43	1,80
1,61	1,70	60	—,83	4,11	4,20	42	1,85
1,71	1,80	60	—,87	4,21	4,30	41	1,89
1,81	1,90	60	—,91	4,31	4,40	40	1,94
1,91	2,00	60	—,97	4,41	4,60	39	1,98
2,01	2,10	60	1,01	4,61	4,70	38	2,04
2,11	2,20	60	1,05	4,71	4,80	37	2,09
2,21	2,30	60	1,09	4,81	4,90	36	2,15
2,31	2,40	60	1,12	4,91	5,10	35	2,21
2,41	2,50	60	1,17	5,11	5,20	34	2,28
2,51	2,60	60	1,22	5,21	5,40	33	2,34
2,61	2,70	60	1,25	5,41	5,60	32	2,42
2,71	2,80	60	1,30	5,61	5,80	31	2,50
2,81	2,90	60	1,33	5,81	6,00	30	2,57
2,91	3,00	59	1,38	6,01	6,20	29	2,66
3,01	3,10	58 oder 57	1,41	6,21	6,40	28	2,76
3,11	3,20	56 oder 55	1,45	6,41	6,70	27	2,86
3,21	3,30	54 oder 53	1,50	6,71	6,90	26	2,97
3,31	3,40	52	1,53	6,91	und	25	3,09
3,41	3,50	51 oder 50	1,57		mehr		

Übersteigt die nach § 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 maßgebliche wöchentliche Arbeitszeit die in Spalte 2 der Tabelle bei dem Arbeitsentgelt nach § 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2 (Spalte 1) angegebene wöchentliche Arbeitszeit, so ist als Schlechtwettergeld nicht der für das Arbeitsentgelt vorgesehene Betrag, sondern der für die maßgebliche wöchentliche Arbeitszeit vorgesehene höchste Betrag der Tabelle zu gewähren.

**Siebenundzwanzigste Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz¹⁾
(27. AbgabenDV-LA)**

Vom 15. November 1963

Auf Grund des § 60 Abs. 3, des § 64 Abs. 5, des § 66 Abs. 4, des § 67 Abs. 6, des § 68, des § 77 Abs. 2, des § 78 Abs. 2 Nrn. 4 und 5, des § 129 Abs. 3 und 5, des § 132 Abs. 3, des § 202 Abs. 1 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 360), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Sofortige Fälligkeit von Kleinbeträgen

(1) Beträgt der Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe nach Abzug der Minderungsbeträge im Sinne des § 3 Abs. 1 der 11. AbgabenDV-LA vom 11. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 258) in der Fassung des § 2 dieser Verordnung nicht mehr als 20 Deutsche Mark und ist er in gleichbleibender Höhe bis zum Ende der Laufzeit zu entrichten, so kann das Finanzamt die sofortige Fälligkeit der noch nicht fälligen Vierteljahrsbeträge in Höhe ihres Ablösungsbetrags anordnen; auf den Ablösungsbetrag ist ein Nachlaß in Höhe von 20 vom Hundert zu gewähren. Der fällig gestellte Betrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über die sofortige Fälligkeit zu entrichten.

(2) Absatz 1 Satz 1 ist auf den Vierteljahrsbetrag, der in der Person des Abgabeschuldners am 21. Juni 1948 entstanden ist, und auf die Summe der von ihm übernommenen, auf ihn übergegangenen oder aufgeteilten Vierteljahrsbeträge gesondert anzuwenden.

(3) In den Fällen der §§ 66 bis 68 des Gesetzes kann auf gemeinsamen Antrag aller Beteiligten von der Aufteilung der Vierteljahrsbeträge abgesehen und ihre sofortige Fälligkeit in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 angeordnet werden, wenn die Teilung des Vierteljahrsbetrags durch die Zahl der Beteiligten einen Betrag von nicht mehr als 20 Deutsche Mark ergibt.

(4) Die §§ 2 und 3 der 22. AbgabenDV-LA vom 19. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 526) finden entsprechende Anwendung.

§ 2

Änderung der 11. AbgabenDV-LA

Die Elfte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (11. AbgabenDV-LA) vom 11. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 258)²⁾ wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gilt insbesondere für Minderungen auf Grund der §§ 47 a, 53, 53 a, 55 a bis 55 c, 57, 58, 60, 62, 64 bis 68, 88 Abs. 2, §§ 199, 199 b, 202 des Gesetzes

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 621-1-ADV 11, 621-1-ADV 13, 621-1-ADV 14, 621-1-ADV 17 und 621-1-ADV 22.

²⁾ Bundesgesetzbl. III 621-1-ADV 11

und der dazugehörigen Durchführungsvorschriften sowie für Minderungen auf Grund der §§ 47 bis 56 des Bundesvertriebenengesetzes.“

2. In § 4 werden die Worte „einer Familienermäßigung (§§ 53, 53 a des Gesetzes),“ gestrichen und die Worte „Stundung auf Lebenszeit“ durch das Wort „Vergünstigung“ ersetzt.

§ 3

Änderung der 13. AbgabenDV-LA

In § 6 Abs. 4 der Dreizehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (13. AbgabenDV-LA) vom 25. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 209)³⁾, zuletzt geändert durch die 22. AbgabenDV-LA vom 19. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 526), werden die Worte „der Familienermäßigung und“ gestrichen.

§ 4

Änderung der 14. AbgabenDV-LA

Die Vierzehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (14. AbgabenDV-LA) vom 13. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 288)⁴⁾, geändert durch die 22. AbgabenDV-LA vom 19. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 526), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zuschläge, Zinsen und Kosten

Verspätungszuschläge, Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten können nicht übernommen werden.“

2. § 9 wird gestrichen.

3. In § 30 wird Absatz 2 gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.

4. Folgender § 41 a wird eingefügt:

„§ 41 a

Aufteilung nach dem Verhältnis der Anteile der Ehegatten am abgabepflichtigen Vermögen bei Auflösung der Ehe

Wird eine Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt oder tritt eine dauernde Trennung der Ehegatten ein, so ist als Aufteilungsmaßstab anstatt des Verhältnisses der der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögen (§ 66 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes) das Verhältnis der Anteile der Ehegatten am abgabepflichtigen Vermögen anzuwenden, wenn

1. bei der Veranlagung oder bei Änderung der Veranlagung der Vermögensabgabe die Vorschriften über Freibeträge und Freigrenzen nach den Vermögensverhältnissen jedes einzelnen Ehegatten angewandt worden sind,

³⁾ Bundesgesetzbl. III 621-1-ADV 13

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 621-1-ADV 14

2. der Vierteljahrsbetrag auf Grund des § 55 c des Gesetzes herabgesetzt worden ist.“

5. In § 42 Abs. 2 werden die Worte „der Familienermäßigung und“ gestrichen.

6. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „des Gesetzes“ die Worte „und des § 41 a“ eingefügt.

b) In Absatz 1 wird an die Nummer 2 folgender Satz 2 angefügt:

„Beruht die Änderung des Vierteljahrsbetrags auf einem der in § 41 a Nr. 1 oder Nr. 2 bezeichneten Tatbestände, so ist auf den neuen Vierteljahrsbetrag der Aufteilungsmaßstab des § 41 a anzuwenden.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ändert sich der der Aufteilung zugrunde gelegte Vierteljahrsbetrag ab einem Fälligkeitstag (§ 49 Satz 1 des Gesetzes), der nach dem Wirksamwerden der Aufteilung liegt, so tritt die Änderung der durch die Aufteilung entstandenen Vierteljahrsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 ab diesem Fälligkeitstag ein.“

§ 5

Änderung der 17. AbgabenDV-LA

Die Siebzehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (17. AbgabenDV-LA) vom 3. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 704)⁵⁾ in der Fassung des § 2 der 25. AbgabenDV-LA vom 23. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1616) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 und in § 16 Nr. 10 werden jeweils die Worte „31. Dezember 1962“ durch die Worte „31. Dezember 1965“ ersetzt.

2. In § 17 Abs. 1 werden hinter den Worten „§ 3 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ gestrichen.

§ 6

Änderung der 22. AbgabenDV-LA

§ 4 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (22. AbgabenDV-LA) vom 19. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 526)⁶⁾ wird gestrichen.

§ 7

Anwendungszeitpunkt

Von den Vorschriften der §§ 1 bis 6 sind anzuwenden

1. §§ 1 und 4 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 ab,

2. §§ 2, 3, 4 Nrn. 2, 3 und 5 sowie § 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1960 ab.

§ 8

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. November 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

⁵⁾ Bundesgesetzbl. III 621-I-ADV 17
⁶⁾ Bundesgesetzbl. III 621-I-ADV 22

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz¹⁾**

Vom 15. November 1963

Auf Grund des § 199 Abs. 4, des § 199a Abs. 5, des § 199b Abs. 4 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 446), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 360), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Erste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 649)²⁾, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 21. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Arten der Ablösung

Die Ablösung kann erfolgen

1. als Vollablösung durch Vorausentrichtung aller noch nicht fälligen Vierteljahrsbeträge oder sonstigen Teilleistungen (Raten);
2. als Teilablösung durch Vorausentrichtung eines gleichen Teils jeder der noch nicht fälligen Raten.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ablösungsbetrag ergibt sich

1. bei gleichbleibenden Raten
aus der Vervielfältigung des abzulösenden Vierteljahrsbetrags oder Teilbetrags mit dem sich aus der Tabelle für die Anzahl der abzulösenden Raten ergebenden Vervielfältiger; sofern bei der Hypothekengewinnabgabe der Nennbetrag der planmäßig noch nicht fälligen Abgabeschuld geringer ist, gilt dieser als Ablösungsbetrag;
2. bei nicht gleichbleibenden Raten
aus der Summe von Ablösungsbeträgen, die sich ergeben
 - a) aus der Vervielfältigung des abzulösenden Vierteljahrsbetrags oder Teilbetrags mit dem sich für die Anzahl der nächstfälligen Raten ergebenden Vervielfältiger; als

nächstfällige Raten sind die Raten anzusetzen, die gleichbleibend und ununterbrochen vom Ablösungszeitpunkt ab zu entrichten sind;

- b) aus der Vervielfältigung des abzulösenden Vierteljahrsbetrags oder Teilbetrags mit einem Vervielfacher, der den Unterschied darstellt zwischen dem Vervielfältiger für die Anzahl der Raten vom Ablösungszeitpunkt bis zum Ende des Ablösungszeitraums und dem Vervielfältiger für die Anzahl der Raten vom Ablösungszeitpunkt bis zu dem Zeitpunkt, von dem an die erste der später fälligen Raten zu entrichten ist; als später fällige Raten sind die Raten anzusetzen, die gleichbleibend und ununterbrochen bis zum Ende des Ablösungszeitraums zu entrichten sind.“

3. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Abgabeschulden, auf die Abzahlungsbeträge in Abständen von mehr als einem Jahr zu leisten sind oder bei denen die Abgabeschuld mit verschiedenen hohen Abzahlungsbeträgen zu tilgen ist, ist der Ablösungsbetrag für jeden abzulösenden Abzahlungsbetrag einschließlich der für diesen zu entrichtenden Zinsen so zu berechnen, als ob es sich um eine besondere Abgabeschuld nach Absatz 3 handelt.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Nichtberücksichtigung von Vergünstigungen

Bei der Berechnung des Ablösungsbetrags sind zeitlich befristete Minderungen oder die Möglichkeit eines Erlasses außer Betracht zu lassen.“

5. § 7 wird gestrichen.

6. § 8 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Beträgt der Spitzenbetrag nicht mehr als 50 DM, so ist er bei der Berechnung des Ablösungsbetrags außer Ansatz zu lassen.“

7. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der bei der Kreditgewinnabgabe nach einer Laufzeit von 21¹/₂ Jahren (86 Raten) verbleibende Spitzenbetrag ist bei der Berechnung des Ablösungsbetrags außer Ansatz zu lassen, wenn er nicht mehr als 50 DM beträgt.“

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 621-I-ADV 1, 621-I-ADV 21 und 621-I-ADV 26.

²⁾ Bundesgesetzbl. III 621-I-ADV 1

8. In § 10 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Kommt der Abgabeschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Ablösung, deren Ablösungsbetrag nach Absatz 1 teilweise gestundet worden ist, in eine Teilablösung umzuwandeln.“

9. § 11 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. welche Beträge im Sinne des § 2 er nach seiner Berechnung durch seine Voraussentrichtung ablöst.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „oder auf Antrag, wenn dieser innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids gestellt wird, in eine Ratenablösung der nächstfälligen Raten umzuwandeln“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Buchstaben c mit dem dazugehörigen Wortlaut gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und c“ gestrichen.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Absätze 2 und 3“ ersetzt durch „des Absatzes 2“;

b) Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.

§ 2

§ 5 Satz 2 der Einundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 1. April 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 208)³⁾ erhält folgende Fassung:

„Die Summe der bis dahin gezahlten Abkürzungszuschläge ist zu einer Teilablösung nach § 2 Nr. 2 der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 649), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur

Änderung der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 15. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 794), zu verwenden.

§ 3

§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Sechszwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 28. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 198)⁴⁾ erhält folgende Fassung:

„§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 bis 3, §§ 5, 6, 8 und 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 649), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 15. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 794), sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in § 4 bezeichneten Tabelle die als Anlage zu dieser Verordnung abgedruckte Tabelle tritt.“

§ 4

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die Erste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz in der durch diese Verordnung bestimmten Fassung bekanntzumachen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. November 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

³⁾ Bundesgesetzbl. III 621-1-ADV 21

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 621-1-ADV 26

**Bekanntmachung der Neufassung
der Ersten Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz*)**

Vom 15. November 1963

Auf Grund des § 4 der Vierten Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 15. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 794) wird nachstehend der Wortlaut der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und den Änderungsverordnungen

vom 17. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 83),
vom 27. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 885) und
vom 21. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 179)

ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 199 Abs. 4 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 360), erlassen worden.

Bonn, den 15. November 1963

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 621-I-ADV 1.

**Erste Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(1. AbgabenDV-LA)**

in der Fassung vom 15. November 1963

§ 1

Grundsätze der Ablösung

(1) Die Vermögensabgabe, die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe können nach Maßgabe dieser Verordnung durch Vorausentrichtung abgelöst werden. Der bei der Ablösung vorausentrichtende Betrag (Ablösungsbetrag) ist der auf der Grundlage eines Zinssatzes von 6,5 vom Hundert errechnete Barwert (§ 199 Abs. 2 und 3 des Gesetzes).

(2) Jede der drei Abgaben ist bei der Ablösung gesondert zu behandeln. Bei der Hypothekengewinnabgabe gilt die gesonderte Behandlung für jede einzelne Abgabeschuld.

§ 2

Arten der Ablösung

Die Ablösung kann erfolgen

1. als Vollablösung durch Vorausentrichtung aller noch nicht fälligen Vierteljahrsbeträge oder sonstigen Teilleistungen (Raten);
2. als Teilablösung durch Vorausentrichtung eines gleichen Teils jeder der noch nicht fälligen Raten.

§ 3

Fälligkeit

(1) Für die Fälligkeit der Raten sind die im Gesetz bestimmten Fälligkeitstermine maßgebend. Ausgesprochene Stundungen sowie bei der Vermögensabgabe der Aufschub der Augustrate nach § 49 Satz 2 des Gesetzes sind außer Betracht zu lassen.

(2) Erfolgt die Ablösung in einem Kalendermonat, in den ein Zahlungstermin fällt (Fälligkeitsmonat), so gilt abweichend von Absatz 1 der letzte Werktag dieses Monats als Tag der Fälligkeit, wenn im Fall der Ablösung der Vermögensabgabe oder der Kreditgewinnabgabe das Finanzamt, im Fall der Ablösung der Hypothekengewinnabgabe die Stelle, an die die Abgabe zu entrichten ist (beauftragte Stelle), bis zum gesetzlichen Fälligkeitstermin eine Mitteilung über die bevorstehende Ablösung erhalten hat.

§ 4

Ablösungsbetrag

(1) Der Ablösungsbetrag ist nach der als Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Tabelle zu berechnen.

(2) Der Ablösungsbetrag ergibt sich

1. bei gleichbleibenden Raten

aus der Vervielfältigung des abzulösenden Vierteljahrsbetrags oder Teilbetrags mit dem sich aus der Tabelle für die Anzahl

der abzulösenden Raten ergebenden Vervielfältiger; sofern bei der Hypothekengewinnabgabe der Nennbetrag der planmäßig noch nicht fälligen Abgabeschuld geringer ist, gilt dieser als Ablösungsbetrag;

2. bei nicht gleichbleibenden Raten

aus der Summe von Ablösungsbeträgen, die sich ergeben

- a) aus der Vervielfältigung des abzulösenden Vierteljahrsbetrags oder Teilbetrags mit dem sich für die Anzahl der nächstfälligen Raten ergebenden Vervielfältiger; als nächstfällige Raten sind die Raten anzusetzen, die gleichbleibend und ununterbrochen vom Ablösungszeitpunkt ab zu entrichten sind;
- b) aus der Vervielfältigung des abzulösenden Vierteljahrsbetrags oder Teilbetrags mit einem Vervielfacher, der den Unterschied darstellt zwischen dem Vervielfältiger für die Anzahl der Raten vom Ablösungszeitpunkt bis zum Ende des Ablösungszeitraums und dem Vervielfältiger für die Anzahl der Raten vom Ablösungszeitpunkt bis zu dem Zeitpunkt, von dem an die erste der später fälligen Raten zu entrichten ist; als später fällige Raten sind die Raten anzusetzen, die gleichbleibend und ununterbrochen bis zum Ende des Ablösungszeitraums zu entrichten sind.

(3) Die abzulösenden (noch nicht fälligen) Raten sind, soweit es sich bei der Hypothekengewinnabgabe nicht um vierteljährlich zu entrichtende Raten handelt, für die Anwendung der Tabelle in Vierteljahrsraten umzurechnen, von denen die erste als im Fälligkeitszeitpunkt der ersten abzulösenden Rate fällig gilt.

(4) Der Ablösungsbetrag ist, wenn die Ablösung vor dem Fälligkeitsmonat der ersten noch nicht fälligen Rate erfolgt, für jeden vollen oder angefangenen Monat, der dem Fälligkeitsmonat vorausgeht, um 0,5 vom Hundert zu kürzen.

§ 5

**Sondervorschriften für die Berechnung des
Ablösungsbetrags bei verschiedenen hohen Raten**

(1) Für die Berechnung von Abgabeschulden der Hypothekengewinnabgabe, für die verschieden hohe Raten zu leisten sind, gelten neben den Vorschriften des § 4 die folgenden Absätze 2 bis 4.

(2) Bei Abgabeschulden, auf die mindestens jährliche Leistungen zu erbringen sind, die sich aus einem gleichbleibenden Abzahlungsbetrag und einem

mit fortschreitender Tilgung abnehmenden Zinsbetrag zusammensetzen, ist als abzulösender Ratenbetrag das Mittel aus der ersten und der letzten abzulösenden Leistung anzusetzen. Sind die Zinsen in kürzeren Zeitabständen als die Abzahlungsbeträge oder nicht zugleich mit den Abzahlungsbeträgen zu entrichten, so ist der Ablösungsbetrag für die Abzahlungsraten und für das Mittel aus der ersten und letzten Zinsrate gesondert zu berechnen.

(3) Bei Abgabeschulden, die nach Art einer Fälligkeitshypothek zu tilgen sind, ist der Ablösungsbetrag für die Zinsleistungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und für die Kapitalschuld nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 b gesondert zu berechnen. Bei Anwendung der Tabelle ist die Kapitalschuld so zu behandeln, als ob es sich um die letztfällige Rate einer vierteljährlich in Höhe der Kapitalschuld zu entrichtenden Rente handelt; als Fälligkeitsmonat im Sinne des § 4 Abs. 4 ist in diesen Fällen der Monat anzusehen, in dem der erste der angenommenen Vierteljahrsbeträge rechnerisch fällig sein würde.

(4) Bei Abgabeschulden, auf die Abzahlungsbeträge in Abständen von mehr als einem Jahr zu leisten sind oder bei denen die Abgabeschuld mit verschiedenen hohen Abzahlungsbeträgen zu tilgen ist, ist der Ablösungsbetrag für jeden abzulösenden Abzahlungsbetrag einschließlich der für diesen zu entrichtenden Zinsen so zu berechnen, als ob es sich um eine besondere Abgabeschuld nach Absatz 3 handelt.

§ 6

Nichtberücksichtigung von Vergünstigungen

Bei der Berechnung des Ablösungsbetrags sind zeitlich befristete Minderungen oder die Möglichkeit eines Erlasses außer Betracht zu lassen.

§ 7

(gestrichen)

§ 8

Ablösungsbetrag eines Spitzenbetrags bei der Hypothekengewinnabgabe

Beträgt bei der Hypothekengewinnabgabe die letztfällige Rate (im Falle des § 4 Abs. 3 ein sich aus der Umrechnung ergebender Spitzenbetrag) weniger als eine Vierteljahrsrate, so gilt folgendes:

1. Der Ablösungsbetrag ist für den Spitzenbetrag gesondert zu berechnen; § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Beträgt der Spitzenbetrag nicht mehr als 50 Deutsche Mark, so ist er bei der Berechnung des Ablösungsbetrags außer Ansatz zu lassen.

§ 9

Ablösungsbetrag der nachzuentrichtenden Zinsen; Spitzenbetrag bei der Kreditgewinnabgabe

(1) Im Falle der Ablösung der nach § 176 Abs. 2 des Gesetzes für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 30. Juni 1952 auf die Kreditgewinnabgabe nachzuentrichtenden Zinsen ist der Ablösungsbetrag für diese Zinsen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 2 a gesondert zu errechnen.

(2) Der bei der Kreditgewinnabgabe nach einer Laufzeit von 21½ Jahren (86 Raten) verbleibende Spitzenbetrag ist bei der Berechnung des Ablösungsbetrags außer Ansatz zu lassen, wenn er nicht mehr als 50 Deutsche Mark beträgt.

§ 10

Verwendung zuviel gezahlter Beträge an Soforthilfeabgabe und Leistungen nach dem Hypothekensicherungsgesetz

(1) Macht ein Abgabeschuldner durch Selbstberechnung glaubhaft, daß er nach § 48 Abs. 8 oder nach § 133 Abs. 1 oder nach § 184 Abs. 2 in Verbindung mit § 183 des Gesetzes einen Anspruch auf Zurückzahlung zuviel gezahlter Beträge haben wird, und beansprucht er die Anrechnung der zuviel gezahlten Beträge auf einen Ablösungsbetrag, so ist der Ablösungsbetrag in Höhe der als zuviel gezahlt glaubhaft gemachten Beträge bis zur Erteilung des Abgabebescheids, durch den der Erstattungsanspruch festgestellt wird, zu stunden.

(2) Ist der festgestellte Erstattungsanspruch höher als der nach Absatz 1 gestundete Betrag, so ist der Mehrbetrag zu erstatten.

(3) Ist der festgestellte Erstattungsanspruch niedriger als der nach Absatz 1 gestundete Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids, durch den der Erstattungsanspruch festgestellt wird, nachzuzahlen. Kommt der Abgabeschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Ablösung, deren Ablösungsbetrag nach Absatz 1 teilweise gestundet worden ist, in eine Teilablösung umzuwandeln.

§ 11

Mitteilung an das Finanzamt

Im Falle der Ablösung hat der Abgabeschuldner, wenn er Vermögensabgabe oder Kreditgewinnabgabe ablöst, dem Finanzamt oder, wenn er Hypothekengewinnabgabe ablöst, der beauftragten Stelle (§ 3 Abs. 2) mitzuteilen,

1. für welche Abgabeschuld die Ablösung gelten soll,
2. welche Beträge im Sinne des § 2 er nach seiner Berechnung durch seine Vorausentrichtung ablöst.

§ 12

Zeitpunkt der Ablösung, Ablösungsbescheid

(1) Für die Feststellung des Zeitpunkts der Ablösung (Entrichtung des Ablösungsbetrags) gilt § 3 des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981, 993).

(2) Über die Ablösung ist ein Ablösungsbescheid zu erteilen. Der Bescheid hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Abgabeschuld, auf die sich die Ablösung bezieht,
2. Höhe, Anzahl und Bezeichnung der abgelösten Raten,
3. Höhe und Fälligkeit der künftig zu zahlenden Raten,

4. Zeitpunkt der Ablösung,
5. Höhe und Berechnung des Ablösungsbetrags,
6. Abrechnung über die geleisteten Beträge,
7. im Falle des § 10 die Höhe des gestundeten Betrags.

(3) Der Ablösungsbescheid gilt als Steuerbescheid im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 13

Ablösung vor Veranlagung

(1) Die Ablösung einer Abgabeschuld ist bereits vor Bekanntgabe des Bescheids über die abzulösende Abgabe zulässig. Das Finanzamt (im Falle der Hypothekengewinnabgabe die beauftragte Stelle) ist nicht verpflichtet, die Höhe der Rate, die der Abgabeschuldner seiner Berechnung des Ablösungsbetrags zugrunde gelegt hat (§ 11 Nr. 2), für die Zwecke der Ablösung zu prüfen.

(2) Wird die Ablösung einer Abgabeschuld der Hypothekengewinnabgabe vor Bekanntgabe des Abgabebescheids als Vollablösung vorgenommen, so ist das Grundstück, auf dem die Abgabeschuld als öffentliche Last ruht, auf Antrag aus der Haftung für diese Abgabeschuld zu entlassen, wenn der Eigentümer die persönliche Verpflichtung für einen Unterschiedsbetrag übernimmt und für diesen, soweit das Finanzamt es für erforderlich erachtet, ausreichende Sicherheit leistet (§ 111 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes).

§ 14

Änderung der Rate

(1) Ergibt sich auf Grund einer Rechtsmittelentscheidung oder einer Berichtigungsveranlagung oder in den Fällen des § 13 auf Grund der Veranlagung eine Erhöhung oder Herabsetzung der Rate, die der Berechnung des Ablösungsbetrags zugrunde gelegt worden ist, so gilt folgendes:

1. Im Falle der Erhöhung der Rate ist
 - a) eine vorangegangene Vollablösung als Teilablösung zu behandeln. Beträgt die Erhöhung der Rate jedoch nicht mehr als 10 vom Hundert, so kann der Restbetrag der Rate mit dem sich für den Zeitpunkt der vorangegangenen Ablösung ergebenden Ablösungsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids abgelöst werden;
 - b) eine vorangegangene Teilablösung unverändert anzurechnen.

2. Im Falle der Herabsetzung der Rate ist
 - a) bei einer vorangegangenen Vollablösung Absatz 2 anzuwenden;
 - b) eine vorangegangene Teilablösung unverändert anzurechnen. Die Teilablösung kann durch die Herabsetzung der Rate zu einer Vollablösung werden. Ergibt sich im Falle des Satzes 2 eine Überzahlung, so ist auf diese Absatz 2 anzuwenden.

(2) Verbleibt in den Fällen des Absatzes 1 ein zuviel gezahlter Betrag, so ist dieser durch Aufrechnung oder Zurückzahlung auszugleichen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist ein berichtigter Ablösungsbescheid zu erteilen.

(4) Beruht die Erhöhung der Rate auf einem Tatbestand, der zu einer Bestrafung des Abgabepflichtigen wegen Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung führt, so ist der Absatz 1 Nr. 1 a nicht anzuwenden. Der zu wenig entrichtete Betrag ist stets mit dem Nennbetrag nachzuzahlen.

§ 15

Steuerliche Behandlung des Ablösungsbetrags

(1) Der Ablösungsbetrag ist vorbehaltlich des Absatzes 2 bei der Ermittlung des Einkommens für die Zwecke der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sowie bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nicht abzugsfähig. Der durch die Ablösung passivierter Ausgleichsabgaben sich ergebende Buchgewinn bleibt bei der steuerlichen Gewinnermittlung außer Betracht (§ 211 Abs. 2 des Gesetzes).

(2) Werden die nach § 176 Abs. 2 des Gesetzes auf die Kreditgewinnabgabe nachzuentrichtenden Zinsen abgelöst, so ist der dafür zu entrichtende Ablösungsbetrag als Betriebsausgabe zu behandeln. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags ist der Ablösungsbetrag dem einkommensteuerlichen Gewinn hinzuzurechnen.

§ 16

Anwendung der Verordnung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. *)

*) Die Verordnung in der ursprünglichen Fassung ist am 11. Oktober 1952 in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Verordnungen.

Anlage
(zu § 4 Abs. 1)

Tabelle
für die Berechnung des Ablösungsbetrags

Anzahl der abzulösenden Raten	Vervielfältiger						
212 (u. mehr)	60,4872	177	58,9322	142	56,1988	106	51,2122
211	60,4538	176	58,8736	141	56,0957	105	51,0281
210	60,4199	175	58,8141	140	55,9910	104	50,8411
209	60,3855	174	58,7536	139	55,8846	103	50,6510
208	60,3505	173	58,6921	138	55,7765	102	50,4578
207	60,3150	172	58,6296	137	55,6666	101	50,2615
206	60,2788	171	58,5660	136	55,5550	100	50,0620
205	60,2421	170	58,5015	135	55,4415	99	49,8593
204	60,2048	169	58,4359	134	55,3262	98	49,6532
203	60,1669	168	58,3692	133	55,2090	97	49,4438
202	60,1284	167	58,3015	132	55,0899	96	49,2311
201	60,0892	166	58,2326	131	54,9688	95	49,0148
200	60,0494	165	58,1627	130	54,8458	94	48,7950
199	60,0089	164	58,0916	129	54,7208	93	48,5717
198	59,9678	163	58,0193	128	54,5938	92	48,3448
197	59,9260	162	57,9459	127	54,4647	91	48,1141
196	59,8836	161	57,8712	126	54,3335	90	47,8797
195	59,8405	160	57,7954	125	54,2001	89	47,6415
194	59,7966	159	57,7183	124	54,0647	88	47,3994
193	59,7521	158	57,6400	123	53,9270	87	47,1534
192	59,7068	157	57,5604	122	53,7870	86	46,9034
191	59,6608	156	57,4795	121	53,6448	85	46,6493
190	59,6140	155	57,3973	120	53,5003	84	46,3911
189	59,5665	154	57,3137	119	53,3534	83	46,1288
188	59,5182	153	57,2288	118	53,2042	82	45,8621
187	59,4691	152	57,1426	117	53,0525	81	45,5911
186	59,4192	151	57,0549	116	52,8983	80	45,3157
185	59,3685	150	56,9658	115	52,7417	79	45,0358
184	59,3170	149	56,8752	114	52,5825	78	44,7514
183	59,2646	148	56,7832	113	52,4207	77	44,4624
182	59,2115	147	56,6897	112	52,2563	76	44,1686
181	59,1574	146	56,5946	111	52,0892	75	43,8701
180	59,1025	145	56,4980	110	51,9194	74	43,5668
179	59,0466	144	56,3999	109	51,7468	73	43,2585
178	58,9899	143	56,3001	108	51,5715	72	42,9452
				107	51,3933	71	42,6268

Anzahl der abzu- lösenden Raten	Vervielfältiger	Fälligkeitsmonat bei der		Anzahl der abzu- lösenden Raten	Vervielfältiger	Fälligkeitsmonat bei der	
		Vermögens- abgabe	Kreditgewinn- abgabe			Vermögens- abgabe	Kreditgewinn- abgabe
70	42,3032			35	26,9649	August 1970	April 1965
69	41,9744			34	26,3868	November 1970	Juli 1965
68	41,6402	Mai 1962		33	25,7993	Februar 1971	Oktober 1965
67	41,3006	August 1962		32	25,2023	Mai 1971	Januar 1966
66	40,9555	November 1962		31	24,5956	August 1971	April 1966
65	40,6048	Februar 1963		30	23,9790	November 1971	Juli 1966
64	40,2484	Mai 1963		29	23,3525	Februar 1972	Oktober 1966
63	39,8862	August 1963		28	22,7157	Mai 1972	Januar 1967
62	39,5181	November 1963		27	22,0686	August 1972	April 1967
61	39,1440	Februar 1964		26	21,4109	November 1972	Juli 1967
60	38,7638	Mai 1964		25	20,7426	Februar 1973	Oktober 1967
59	38,3775	August 1964		24	20,0634	Mai 1973	Januar 1968
58	37,9849	November 1964		23	19,3732	August 1973	April 1968
57	37,5859	Februar 1965		22	18,6718	November 1973	Juli 1968
56	37,1804	Mai 1965		21	17,9589	Februar 1974	Oktober 1968
55	36,7683	August 1965		20	17,2345	Mai 1974	Januar 1969
54	36,3496	November 1965		19	16,4983	August 1974	April 1969
53	35,9240	Februar 1966		18	15,7502	November 1974	Juli 1969
52	35,4915	Mai 1966		17	14,9899	Februar 1975	Oktober 1969
51	35,0520	August 1966		16	14,2172	Mai 1975	Januar 1970
50	34,6054	November 1966		15	13,4320	August 1975	April 1970
49	34,1514	Februar 1967		14	12,6340	November 1975	Juli 1970
48	33,6902	Mai 1967		13	11,8231	Februar 1976	Oktober 1970
47	33,2214	August 1967	April 1962	12	10,9989	Mai 1976	Januar 1971
46	32,7450	November 1967	Juli 1962	11	10,1614	August 1976	April 1971
45	32,2608	Februar 1968	Oktober 1962	10	9,3103	November 1976	Juli 1971
44	31,7688	Mai 1968	Januar 1963	9	8,4453	Februar 1977	Oktober 1971
43	31,2688	August 1968	April 1963	8	7,5663	Mai 1977	Januar 1972
42	30,7607	November 1968	Juli 1963	7	6,6730	August 1977	April 1972
41	30,2443	Februar 1969	Oktober 1963	6	5,7652	November 1977	Juli 1972
40	29,7195	Mai 1969	Januar 1964	5	4,8426	Februar 1978	Oktober 1972
39	29,1862	August 1969	April 1964	4	3,9051	Mai 1978	Januar 1973
38	28,6442	November 1969	Juli 1964	3	2,9523	August 1978	April 1973
37	28,0934	Februar 1970	Oktober 1964	2	1,9840	November 1978	Juli 1973
36	27,5337	Mai 1970	Januar 1965	1	1,0000	Februar 1979	Oktober 1973

Berichtigung
der Vierten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes
und
der Fünften Verordnung zur Änderung der Zweiten und Dritten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes
vom 7. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 626)

In Artikel I Nr. 5 ist in der Besoldungsübersicht, Anlage 1 (zu § 10), in der senkrechten Spalte „Mittlerer Dienst“ und der waagerechten Spalte „3. Witwengeld bis 31. 12. 1960“ die Zahl „3 082“ durch die Zahl „3 032“ zu ersetzen.

Bonn, den 8. November 1963

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Zorn

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen für die Hunte Vom 2. Oktober 1963	201 25. 10. 63	15. 11. 63
Zweite Berichtigung der Verordnung zur Durchführung des allgemeinen Ausgleichs in der Milchwirtschaft (Ausgleichsverordnung) Vom 25. Oktober 1963	203 29. 10. 63	—
Verordnung Nr. 26/63 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 23. Oktober 1963	206 5. 11. 63	Siehe § 4
Verordnung Nr. 27/63 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 25. Oktober 1963	207 6. 11. 63	Siehe § 4
Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg über die Reedebegrenzung und den Umschlag von leicht entzündlichen Flüssigkeiten auf der Reede nördlich der Insel Neuwerk Vom 5. November 1963	213 14. 11. 63	15. 11. 63

ORDNER für Bundesgesetzblatt Teil III

— Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit Compact-Mechanik, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht)

1 Ordner Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 2 (Verwaltung)

2 Ordner Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 3 (Rechtspflege)

1 Ordner Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 4 (Zivil- und Strafrecht)

2 Ordner Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 5 (Verteidigung)

1 Ordner Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)

2 Ordner Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Die Ordner der weiteren Sachgebiete folgen.

**Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto
„Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung.**